

G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G S P L A N

für das richterliche Personal
ab 1. Januar 2021

Die Kammern des Arbeitsgerichts Würzburg und die Außenkammern Aschaffenburg und Schweinfurt sind allgemeine Kammern, die für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig sind.

A.

I. Arbeitsgericht Würzburg

Kammer 1

Vorsitzender:

Dr. H e i n
Direktor des Arbeitsgerichts

Vertreter/in:

N.N.

1. weiterer Vertreter:

Walther
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 1. bis 5. Rechtsstreit,
jedes 1. Beschlussverfahren und AR-Verfahren
alle Ha-Verfahren des Arbeitsgerichts Würzburg, Kammer Würzburg

Klagen und Anträge, die erledigte Verfahren der Kammer 7 W betreffen.

Kammer 2 W

Vorsitzender:

D e y r i n g e r
Richter am Arbeitsgericht

Vertreterin:

Böhmer
Richterin am Arbeitsgericht

1. weiterer Vertreter:

Walther
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 6. bis 11. Rechtsstreit,
jedes 2. Beschlussverfahren und AR-Verfahren,
jedes 1. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren) und
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Kammer 4 W

Vorsitzende:

E r b a r
Richterin am Arbeitsgericht

Vertreter:

Walther
Richter am Arbeitsgericht

1. weiterer Vertreter:

Dr. Hein
Direktor des Arbeitsgerichts

Jeder 12. bis 15. Rechtsstreit,
jedes 3. Beschlussverfahren und AR-Verfahren,
jedes 2. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren) und
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Klagen und Anträge, die erledigte Verfahren der Kammer 3 W betreffen.

Kammer 8

Vorsitzender:

W a l t h e r
Richter am Arbeitsgericht

Vertreterin:

Erbar
Richterin am Arbeitsgericht

1. weitere Vertreterin:

Böhmer
Richterin am Arbeitsgericht

Jeder 16. bis 25. Rechtsstreit,
jedes 4. und 5. Beschlussverfahren und AR-Verfahren,
jedes 3. und 4. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren) und
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Kammer 10 W

Vorsitzende/r:

N.N.

Vertreter:

Dr. Hein
Direktor des Arbeitsgerichts

1. weiterer Vertreter:

Deyringer
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 26. bis 32. Rechtsstreit,
jedes 6. Beschlussverfahren und AR-Verfahren,
jedes 5. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren) und
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Kammer 12

Vorsitzende:

B ö h m e r
Richterin am Arbeitsgericht

Vertreter:

Deyringer
Richter am Arbeitsgericht

1. weiterer Vertreter:

Dr. Hein
Direktor des Arbeitsgerichts

Jeder 33. bis 37. Rechtsstreit,
jedes 7. Beschlussverfahren und AR-Verfahren,
jedes 6. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren) und
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

II. Kammer Schweinfurt

Kammer 3 S

Vorsitzender:

B e c h t o l d
Richter am Arbeitsgericht

Vertreter:

Löffler
Richter am Arbeitsgericht

1. weitere Vertreterin:

Erbar
Richterin am Arbeitsgericht

Jeder 1. bis 10. Rechtsstreit,
jedes 1. und 2.

- Beschlussverfahren,
- AR-Verfahren,
- Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren) und
- Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren) und

alle Ha-Verfahren der Kammer Schweinfurt

Kammer 4 S

Vorsitzende:

E r b a r
Richterin am Arbeitsgericht

Vertreter:

Walther
Richter am Arbeitsgericht

1. weiterer Vertreter:

Bechtold
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 11. bis 16. Rechtsstreit,

jedes 3.

- Beschlussverfahren,
- AR-Verfahren,
- Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren) und
- Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren (BVGa-Verfahren)

Kammer 9 S

Vorsitzender:

L ö f f l e r
Richter am Arbeitsgericht

Vertreter:

Bechtold
Richter am Arbeitsgericht

1. weitere Vertreterin:

Erbar
Richterin am Arbeitsgericht

Jeder 17. bis 26. Rechtsstreit,

jedes 4. und 5.

- Beschlussverfahren,
- AR-Verfahren,
- Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren) und
- Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren (BVGa-Verfahren)

Klagen und Anträge, die erledigte Verfahren der Kammer 12 S betreffen.

III. Kammer Aschaffenburg

Kammer 2 A

Vorsitzender:

D e y r i n g e r
Richter am Arbeitsgericht

Vertreterin:

Hofmann
Richterin am Arbeitsgericht

1. weiterer Vertreter:

Dubon
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 1. bis 4. Rechtsstreit,

jedes 1. • Beschlussverfahren,

• AR-Verfahren,

• Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren) und

• Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Kammer 5 A

Vorsitzender:

D u b o n
Richter am Arbeitsgericht

Vertreter:

Dr. Rupp
Richter am Arbeitsgericht

1. weitere Vertreterin:

Hofmann
Richterin am Arbeitsgericht

Jeder 5. bis 14. Rechtsstreit,

jedes 2. und 3. • Beschlussverfahren,

• AR-Verfahren,

• Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren),

• Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren) und

alle Ha-Verfahren der Kammer Aschaffenburg

Klagen und Anträge, die erledigte Verfahren der Kammer 7 A betreffen.

Kammer 6 A

Vorsitzender:

Dr. R u p p
Richter am Arbeitsgericht

Vertreter:

Dubon
Richter am Arbeitsgericht

1. weiterer Vertreter:

Löffler
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 15. bis 24. Rechtsstreit,

jedes 4. und 5. • Beschlussverfahren,

• AR-Verfahren,

• Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren) und

• Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Kammer 10 A

Vorsitzende/r:

N.N.

Vertreter:

Dr. Hein
Direktor des Arbeitsgerichts

1. weiterer Vertreter:

Dr. Rupp
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 25. bis 27. Rechtsstreit,

jedes 6. • Beschlussverfahren,

• AR-Verfahren,

• Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren) und

• Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Kammer 11 A

Vorsitzende:

H o f m a n n
Richterin am Arbeitsgericht

Vertreter:

Deyringer
Richter am Arbeitsgericht

1. weitere/r Vertreter/in:

N.N.

Jeder 28. bis 32. Rechtsstreit,

jedes 7. • Beschlussverfahren,

• AR-Verfahren,

• Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren) und

• Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Die turnusmäßige Verteilung wird über den Jahreswechsel fortgeführt.

B.

1. a) Gehen an einem Tag zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr mehrere Streitsachen ein, so richtet sich der Turnus nach der alphabetischen Reihenfolge des Familien- bzw. Firmennamens des Klägers/der Klägerin bzw. des Antragstellers/der Antragstellerin (ist der Antragsteller ein Betriebsrat gilt der Name des Arbeitgebers), bei mehreren Klägern/Klägerinnen/Antragstellern/Antragstellerinnen ist der an erster Stelle aufgeführte Name maßgebend.

Geht eine Klage an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag ein, wird sie bei der Verteilung so behandelt, als wäre sie am folgenden Arbeitstag eingegangen.

Für den Eingang einer Klage, die über das EGVP eingereicht wird, ist der Eingang des elektronischen Dokuments auf dem Intermediär (der nicht beim Arbeitsgericht befindliche Server) maßgeblich. Kann der Eingang einer solchen Klage im Posteingang des Arbeitsgerichtes aufgrund eines technischen Defekts nicht bis spätestens 8.00 Uhr des Folgetages festgestellt werden, ist die Klage bei der Verteilung so zu behandeln, als wäre sie an dem Tag des Eintritts der Lesbarkeit eingegangen.

- b) Arreste und einstweilige Verfügungsverfahren werden zum Zeitpunkt ihres Eingangs uhrzeitmäßig erfasst und sofort verteilt; dies gilt auch für einstweilige Verfügungen im Beschlussverfahren.

Die Kammer des Direktors erhält keine Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren.

Diese Regelung geht B. 1. d) und G. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans vor.

- c) Gehen an einem Tag mehrere Verfahren zwischen denselben Parteien ein, so wird das erste Verfahren nach dem Turnus eingetragen. Die weiteren Verfahren werden unter Anrechnung auf den Turnus für die Kammer eingetragen, der das erste Verfahren zugeteilt wurde. Dies gilt nicht, wenn in den weiteren Verfahren weniger oder zusätzliche Parteien beteiligt sind.

Dies gilt sinngemäß auch für alle anderen Verfahren mit Ausnahme von Beschlussverfahren (BV und BVGa).

- d) Ist ein Ca-Verfahren anhängig, so wird ein neuer Ca-Rechtsstreit zwischen denselben Parteien der für den ersten Rechtsstreit zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, wenn er bis zur Erledigung des Erstprozesses eingegangen ist. Dasselbe gilt, wenn eine Klage gegen den/die (vorläufigen/vorläufige) Insolvenzverwalter/Insolvenzverwalterin erhoben wird und bereits ein Verfahren gegen den/die Schuldner/Schuldnerin anhängig ist. B. 1. c) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
Diese Regelungen gehen B. 1. a) vor.

Maßgebend für die Feststellung der Parteien ist die Klageschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs. Eingegangen ist ein Rechtsstreit an dem Tag, den das Datum des Eingangsstempels ausweist.

Bei Mahnverfahren ist das Datum des Eingangs der Abgabeverfügung in der Mahngeschäftsstelle maßgeblich.

Erledigt im Sinne der Geschäftsverteilung ist ein Rechtsstreit mit Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet, das Versäumnisurteil oder der Vergleich rechtswirksam, die Klage zurückgenommen, in sonstigen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem die Schlussverfügung durch den/die Kammervorsitzenden/Kammervorsitzende unterzeichnet wird.

2. In folgenden Fällen kommt eine Rechtssache in Anrechnung auf den Turnus und in Abweichung von der allgemeinen Reihenfolge an dieselbe Kammer, die mit ihr bereits befasst war, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen vom Eingang freigestellt ist:

- Nichtigkeitsklagen (§ 579 ZPO) und Restitutionsklagen (§ 580 ZPO)
- Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO)
- Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO), Klage gegen Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO)
- Angeordnete Klageerhebung bei Arrest (§926 ZPO) oder einstweiliger Verfügung (§ 936 ZPO).

Bei einer Verweisung aus dem Urteilsverfahren in das Beschlussverfahren oder umgekehrt kommt das Verfahren bzw. der Rechtsstreit an die verweisende Kammer. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

3. a) Bei Prozesstrennung (§ 145 ZPO) fällt der abgetrennte Teil der bisherigen Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu.
- b) Für eine Prozessverbindung (§ 147 ZPO) von vor verschiedenen Kammern anhängigen Verfahren ist die Kammer zuständig, der das erste zu verbindende Verfahren - ältestes eingetragenes Aktenzeichen insoweit - zugewiesen worden ist.

Der aufnehmenden Kammer wird die Verbindung auf den Turnus angerechnet (maximal drei Verfahren).

- c) War der abgetrennte Teil früher vor einer Verbindung bei einer anderen Kammer anhängig, so verbleibt er nach der Trennung bei der aufnehmenden Kammer.
4. Im Falle der begründeten Ablehnung bzw. Selbstablehnung eines/einer Richters/ Richterinnen wird die Rechtssache turnusgemäß verteilt, wobei die Kammer des/der Vorsitzenden, der/die über die Ablehnung entschieden hat, außer Betracht bleibt. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass ein/eine Richter/Richterin ausgeschlossen ist, weil er/sie in einer Rechtssache zuvor als Vorsitzender/Vorsitzende einer Einigungsstelle tätig geworden war.
5. Klagen und Anträge, die sich auf einen Spruch einer Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle oder auf die Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzender/ Vorsitzende Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Soll gemäß einem Antrag nach § 100 ArbGG ein/eine Richter/Richterin zum/zur Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt werden, wird das Verfahren dessen/deren Kammer nicht zugeteilt. In diesen Fällen wird das Verfahren entsprechend der Regelverteilung an die Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungszahl verteilt. Die übersprungene Kammer wird dafür im nächsten Turnus entsprechend zusätzlich belastet.

6. Die Abgabe eines Rechtsstreits aufgrund der Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes ist längstens bis sechs Monate nach Verfahrenseingang möglich, ansonsten ist die Verteilung endgültig. Hat innerhalb von sechs Monaten noch keine Kammerverhandlung stattgefunden, ist eine Abgabe bis zum Ende des Tages der ersten Kammerverhandlung möglich. Die Abgabe gilt als Erledigung und Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus und berührt die Verteilung im Übrigen nicht.

Offensichtlich fehlerhafte Abgaben fallen wieder der abgebenden Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu.

7. Über die unter B. Ziffern 1. - 6. vorgenommene Verteilung ist eine Liste zu führen. Die gemäß B. Ziffern 1. - 3. außerhalb des Turnus zu verteilenden Verfahren sind in dieser Liste mit einem Stern, die gemäß B. Ziffern 4. und 5. zu verteilenden Verfahren mit einem Dreieck zu kennzeichnen.
8. Versehentliche Fehler bei der Verteilung berühren die Verteilung im Übrigen nicht.

C.

Im Falle der Verhinderung des/der regelmäßigen Vertreters/Vertreterin übernimmt, soweit in A. nichts anderes bestimmt ist, die weitere Vertretung der/die Vorsitzende der Kammer mit der jeweils nächst höheren Ordnungszahl der zu vertretenden Kammer. Der Kammer 12 folgt die Kammer 1.

D.

Zuziehung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen

1. Grundsatz

Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen werden nach den Maßgaben der beim Hauptgericht und den Kammern jeweils geführten alphabetischen Listen zu den jeweiligen Sitzungen herangezogen (§ 31 ArbGG). Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen, die während des Geschäftsjahres bestellt werden, sind in die Listen alphabetisch einzuordnen und nach dem bestehenden Turnus heranzuziehen.

Ist ein/eine ehrenamtlicher/ehrenamtliche Richter/Richterin verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird der/die nächste in der Reihe als sein/ihre Vertreter/Vertreterin herangezogen, sofern er/sie nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser/diese verhindert, der/die übernächste, usw.

2. Springer

Ist bei Verhinderung eines/einer ehrenamtlichen Richters/Richterin die rechtzeitige Ladung des/der nächstfolgenden wegen der Kürze der Zeit oder aus anderen Gründen nicht möglich, so ist der/die ehrenamtliche Richter/Richterin nach der alphabetisch geführten Springerliste zuzuziehen, der/die nach dieser Liste der/die nächste ist; ist dieser/diese verhindert, der/die übernächste, usw. Die tatsächliche Heranziehung als Springer erfolgt unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus nach Ziffer 1, d. h. der/die ehrenamtliche Richter/Richterin wird bei der nächsten turnusmäßigen Ladung übersprungen. Bereits erfolgte Ladungen bleiben unberührt.

Springerlisten werden getrennt beim Hauptgericht und bei den Außenkammern geführt.

3. Bei Entscheidungen nach § 78 a Abs. 6 ArbGG wirken – soweit nicht der/die Vorsitzende allein entscheiden kann – dieselben ehrenamtlichen Richter/Richterinnen mit, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Entsprechendes gilt bei Fortführung des Verfahrens nach § 78 a ArbGG, bei der Wiedereröffnung der Verhandlung nach §156 ZPO sowie bei Entscheidungen nach § 64 Abs. 3 a ArbGG.

4. Unbeschadet der Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 4 Abs. 1 JVEG durch den Anweisungsbeamten erfolgt die Festsetzung im Fall eines Antrags des betroffenen ehrenamtlichen Richters auf gerichtliche Festsetzung durch den Direktor des Arbeitsgerichts.

E.

Die Aufgaben nach §§ 4 Abs. 3, 5, 10 Satz 2, 11 Abs. 2 Rechtspflegergesetz nimmt wahr:

- a) In Prozessverfahren der/die nach Buchstabe A. zuständige Richter/Richterin.
b) In allen übrigen Sachen (Mahnverfahren usw.) im örtlichen Zuständigkeitsbereich:

Würzburg:	Die/der Vorsitzende der Kammer 2
Aschaffenburg:	Die/der Vorsitzende der Kammer 6 A
Schweinfurt:	Die/der Vorsitzende der Kammer 4 S

F.

Güterichter/Güterichterin im Sinne des § 54 Abs. 6 ArbGG ist

- | | |
|-----------------------------------|--|
| - für den Standort Würzburg: | Richterin am Arbeitsgericht Erbar
Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Hofmann
weiterer Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dubon |
| - für den Standort Schweinfurt: | Richter am Arbeitsgericht Bechtold
Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Erbar
weiterer Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dubon |
| - für den Standort Aschaffenburg: | Richterin am Arbeitsgericht Hofmann
Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Bechtold
weiterer Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dubon |

Mit Eingang eines Ca- oder BV-Verfahrens beim Güterichter/bei der Güterichterin (maßgeblicher Zeitpunkt: Vergabe des GRa-Aktenzeichens) werden der Kammer des betroffenen Güterichters/der betroffenen Güterichterin zwei Ca-Verfahren auf den Turnus angerechnet.

G.

An Wochenenden bzw. Feiertagen, an denen mit arbeitskampfbezogenen Eilanträgen zu rechnen ist, wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die entsprechende Feststellung trifft der Direktor oder der Vertreter im Amt jeweils am Freitag bis 13.00 Uhr oder an dem dem Feiertag vorhergehenden Arbeitstag bis 16.00 Uhr und verständigt gegebenenfalls den/die zuständigen/zuständige Kammervorsitzenden/Kammervorsitzende. Der Bereitschaftsdienst erstreckt sich ausschließlich auf arbeitskampfbezogene Eilanträge.

1. Die Kammervorsitzenden werden dazu in einem besonderen Turnus nach der numerischen Reihenfolge der Kammer entsprechend C. dieses Geschäftsverteilungsplans herangezogen, beginnend mit der Kammer 4. Ist ein/eine Kammervorsitzender/Kammervorsitzende an dem Arbeitstag, an dem der Bereitschaftsdienst beginnt oder am nachfolgenden Arbeitstag vom Dienst befreit, wird er/sie von der Einteilung ausgenommen und ihm/ihr der nächstmögliche Bereitschaftsdienst übertragen.
Dies gilt in gleicher Weise bei Erkrankung und wenn der/die Kammervorsitzende nicht erreicht werden kann.
2. Der Bereitschaftsdienst dauert an Wochenenden von Freitag 13.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr, an Feiertagen von 16.00 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages bis 24.00 Uhr des Feiertages. Während des Bereitschaftsdienstes hat sich der/die zuständige Richter/Richterin zwischen 09.00 Uhr und 11.00 Uhr unter einem von ihm/ihr zu benennenden Telefonanschluss rufbereit zu halten.
3. Bei der Zuteilung eines oder mehrerer Verfahren erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

H.

Streitigkeiten über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. Die fachliche Bearbeitung darf hierdurch nicht verzögert werden. Dringende Maßnahmen erledigt die Kammer, an die die Sache zunächst gelangt ist.

Würzburg, 11.12.2020

gez.
Dr. Hein
Direktor des
Arbeitsgerichts

gez.
Böhmer
Richterin am
Arbeitsgericht

gez.
Deyringer
Richter am
Arbeitsgericht

gez.
Erbar
Richterin am
Arbeitsgericht

gez.
Walther
Richter am
Arbeitsgericht

Belegungsplan für die SitzungssäleHauptgericht Würzburg

SS IV	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	Kammer 10	Kammer 2 jeder 1. u. 3. Kammer 12 jeder 2. u. 4.	Kammer 1	Kammer 8	Kammer 10 jeder 2. u. 4. Kammer 12 jeder 1. u. 3.
Nachmittag	Kammer 8	Kammer 4 jeder 1. u. 3. Kammer 10 jeder 2. u. 4.	Kammer 4 jeder 1. u. 3. Kammer 12 jeder 2. u. 4.	Kammer 2	
SS III	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	Sozialgericht	Sozialgericht	Sozialgericht	Sozialgericht	jeder 1. u. 3. Arbeitsgericht jeder 2. u. 4. Sozialgericht
Nachmittag	Sozialgericht	Sozialgericht	Sozialgericht	Sozialgericht	

Kammer Schweinfurt

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	Kammer 3 S	Kammer 9 S	Kammer 3 S	Kammer 4 S	
Nachmittag		Kammer 9 S		Kammer 4 S	

Kammer Aschaffenburg

SS 1	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Ganztägig		Kammer 10 A jeder 1. u. 3. Kammer 2 A jeder 2. u. 4.		Kammer 6 A jeder 2. u. 4. Kammer 11 A jeder 1., 3. u. 5.	
SS 2	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Ganztägig		Sozialgericht	Kammer 5 A	Kammer 6 A jeder 1., 3. u. 5. Kammer 11 A jeder 2. u. 4.	